

Fristerstreckung Semesterrechnungen

Allgemeine Regelungen

Semesterrechnungen sind fristgerecht zu bezahlen. Ist die Begleichung innerhalb der angegebenen Frist nicht möglich, kann ein Gesuch um Erstreckung der Zahlungsfrist gestellt werden.

1. Eine Fristerstreckung ist **nach** Erhalt der 1. Zahlungserinnerung möglich.
2. Pro Semesterrechnung wird eine Fristerstreckung gewährt.
3. Eine Fristerstreckung kann nur bis zum Ablauf der Zahlungsfrist, die in der zweiten Zahlungserinnerung vermerkt ist, eingereicht werden.
4. Die Fristerstreckung betrifft nur Semestergebühren. MAS-Beiträge, Exkursions- und Seminarwochenrechnungen, Pauschalgebühr Doktoranden usw. sind von einer Fristerstreckung ausgeschlossen.
5. Masterstudierende: der Zahlungstermin der Semesterrechnung vor dem bevorstehenden Abschluss wird nicht erstreckt.
6. Die Fristerstreckung kann maximal bis Beginn des Folgesemesters gewährt werden.

Mit einer offenen Semesterrechnung ist eine Einschreibung in das nächste Semester nicht möglich.

Der Antrag

erfolgt in Briefform/informell mit Datum/Unterschrift und wird per E-Mail als pdf der Studienfinanzierung eingereicht: studienfinanzierung@sts.ethz.ch

Er soll folgende Angaben enthalten:

Persönliche Angaben

Name
Adresse
Mobilnummer und E-mail
Nationalität / Kanton
Matrikelnummer
Status (BSc/ MSc)
Semester
Departement / Studiengang

Begründung

Mit Daten/Zahlen/Situationsschilderung

Belege

Kopien der Rechnung/en sind beizulegen